

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxv. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLV. Jahrgang.

Basel.

19. April 1879.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Gläger.

Inhalt: Militärischer Bericht über die fortschreitende Entwicklung der französischen Armee. — Plevna. (Fortsetzung.) — Einige tatsächliche Erfahrungen aus dem russisch-türkischen Kriege 1877/78 von General Seddeler. (Fortsetzung.) — F. Hentsch: Die Entwicklungsgeschichte u. Construction sämtl. Hinterladungsgewehre Frankreichs. — Eidgenossenschaft: Verzeichniß der am 29. März für die Amtesperiode vom 1. April 1879 bis 31. März 1882 gewählten Militärbeamten. Der Zürcher Infanterie-Offiziersverein. † Major Bechtold. Eine Pensionierung. — Ausland: Österreich: Standrecht. † General Peter Boga. Baraden-Gewühlungsfest in Zwoerst. Frankreich: Kriegs-Eid. Einführung des Repetiergewehres bei der Marine-Infanterie. — Verschiedenes: Gräber deutscher Soldaten in Paris.

Militärischer Bericht über die fortschreitende Entwicklung der französischen Armee.

Der Präsidenten-Wechsel. — Wechsel im Kommando der Armee-Corps. — Der Kriegs-Minister, General Gresley. — Der Offiziers-Stat. — Das Kriegs-Budget. — Die diesjährige Einstellung. — Der Antrag Lefant. — Bestimmung über die neuen Fahnen. — Die Marschallse.

Nizza, 6. März. — Der kürzlich in Frankreich stattgefundene Präsidenten-Wechsel ist ein in militärischer Beziehung zu wichtiges und zu bedeutungsvolles Ereigniß, als daß wir es nicht an die Spitze unseres ersten diesjährigen Berichtes über die französische Armee stellen sollten. Gab doch eine militärische Frage die nächste Veranlassung zum Sturze des Marshalls!

Den Republikanern mußte vor Allem daran gelegen sein, die hohen Staatsämter, zunächst den Präsidentenstuhl, mit Männern zu besetzen, die nicht prinzipiell Gegner der noch auf sehr schwachem und unsolidem Fundamente stehenden Republik sind. Sie konnten ihren Wunsch leicht befriedigen, wenn sie eine Forderung stellten, zu der sie formell berechtigt waren, auf welche der Marshall aber niemals eingehen würde.

Die aus der Thatsache der Befähigung der Armee-Corps durch anti-republikanische Generale für die Republik resultirende Gefahr war groß genug, wie die Periode zwischen dem 16. Mai und 14. October bewiesen hat, um nicht die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, ihre Wiederkehr mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern.

Diese Mittel fanden sich im Gesetz vom Jahre 1873, welches ausdrücklich vorschreibt, daß nach Ablauf von 3 Jahren ein Wechsel in den Stellen der Armee-Corps-Commandanten stattfinden soll.

Die National-Versammlung verlangte die Ausführung dieses Gesetzes in seinem vollen Umfange, und der Marshall war nicht geneigt, zur Entfernung alter Waffengefährten aus ihren hohen militärischen Stellungen die Hand zu bieten. Damit war der Conflict geschaffen. Auf der einen Seite suchten die Volksrepräsentanten und das Ministerium die Ausführung eines decretirten Gesetzes durchzuführen, auf der andern widersegte sich der militärische Präsident des Landes Maßregeln, welche, wie er sagte, den Interessen der Armee widerstreiten, in ihre Reihen die Politik tragen, ja sie selbst desorganisiren. In wie weit er Recht hat, wird die Zukunft lehren. Das nächste Resultat des Conflictes war der Präsidentenwechsel, der sich geräuschlos, schnell und leicht in 24 Stunden vollzog, und des Fernern die Entfernung der der republikanischen Majorität mißbeliebigen militärischen Persönlichkeiten aus ihren hohen Stellungen.

Der neue Präsident, Jules Grévy, ernannte den Divisions-General Gresley zum Kriegs-Minister und versetzte durch Decret vom 11. Februar die Divisions-Generäle Montaudon, Kommandant des 2. Armee-Corps, Deligny, Kommandant des 4. Armee-Corps, Bataille, Kommandant des 5. Armee-Corps, Douay, Kommandant des 6. Armee-Corps, Herzog v. Almalo, Kommandant des 7. Armee-Corps, Du Barail, Kommandant des 9. Armee-Corps, und Bourbaki, Kommandant des 14. Armee-Corps in Disponibilität. Den Armee-Corps-Kommandanten Clinchant (1. Armee-Corps), Cambriels (10. Armee-Corps) und Wolff (13. Armee-Corps) wurde nach dem Wortlaut des Gesetzes das Kommando anderer Armee-Corps übertragen, und zwar Clinchant das des 6. Armee-Corps, Cambriels das des 13. Armee-Corps und Wolff das des 7. Armee-Corps.

Die durch dies Decret vacant geworbenen Armee-